



7673/AB

vom 29.03.2016 zu 7943/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0023-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7943/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „McDonald’s Besuch als Belohnung für randalierenden Häftling“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 7 bis 9:

Der Untergebrachte sollte am 13. März 2016 zu einer akut notwendigen psychiatrischen Behandlung in das Landeskrankenhaus Mauer, mit Zwischenstopp zur Wundversorgung im Landeskrankenhaus Hollabrunn, überstellt werden. Die Ausführung wurde mit einem Kraftfahrzeug der Justizanstalt Göllersdorf durchgeführt. Der Eskortekommandant wurde von zwei Justizwachebeamten unterstützt.

Die Eskorte rückte um 08:15 Uhr aus. Nach der Wundversorgung im Landeskrankenhaus Hollabrunn entschied sich der Eskortekommandant, infolge einer massiven Verschlechterung des psychischen Zustands des Untergebrachten die Überstellung abubrechen und in die Justizanstalt Göllersdorf einzurücken. Um 09:20 traf die Eskorte in der Justizanstalt Göllersdorf ein, wo eine Behandlung des Untergebrachten durch den Psychiatrischen Dienst erfolgte. Aufgrund der Empfehlung des Psychiatrischen Dienstes wurde um 11:05 Uhr eine neuerliche Überstellung des Untergebrachten begonnen, die sich offensichtlich sehr schwierig gestaltete. Die Eskorte erreichte gegen 11:20 Uhr die „McDonalds“-Filiale Horner Straße in Stockerau und stoppte dort aufgrund des heftigen Verlangens des Untergebrachten, was entscheidend zur Beruhigung des Maßnahmepatienten beitrug. Sie traf gegen 12:40 Uhr im Landeskrankenhaus Mauer ein, wo der Untergebrachte zur weiteren psychiatrischen Behandlung übergeben wurde.

Zu 2, 5 und 6:

Der Genannte wurde im Jahr 2011 als Untergebrachter in den Maßnahmenvollzug gemäß

§ 21 Abs. 1 StGB eingewiesen. Auskünfte zu den der Einweisung zugrundeliegenden Anlasstaten können aus Gründen des Datenschutzes, der amtswegig zu wahrenen Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit nicht erteilt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Fragepunkte 5 und 6.

Zu 3:

Justizanstalt bzw. Landesklinikum/ (zuständige Justizanstalt)	von (Datum; Uhrzeit)	bis (Datum; Uhrzeit)
JA Göllersdorf:	17.02.2016; 14:35	dato*
LK Mauer/ (Göllersdorf)	13.01.2016; 12:40	17.02.2016; 14:35
JA Göllersdorf:	28.12.2015; 11:53	13.01.2016; 12:40
LK Krems/ (JA Göllersdorf):	26.12.2015; 22:25	28.12.2015; 11:53
JA Göllersdorf:	03.11.2015; 10:25	26.12.2015; 22:25
LK Mauer/ (JA St. Pölten):	30.07.2013; 14:30	03.11.2015; 08:00
LK Krems/ (JA Stein):	29.07.2013; 12:35	30.07.2013; 13:15
LK Mauer/ (JA St. Pölten):	23.07.2013; 11:00	29.07.2013; 11:20
JA Stein:	22.07.2013; 10:20	23.07.2013; 10:00
LK Krems/ (JA Stein):	19.07.2013; 18:45	22.07.2013; 10:20
LK Mauer/ (JA St. Pölten):	07.09.2011; 16:00	19.07.2013; 18:30

*Stand der Übersicht: 18. Februar 2016

Zu 4:

Gemäß § 25 StGB sind vorbeugende Maßnahmen auf unbestimmte Zeit anzuordnen und so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert.

Zu 10 und 11:

Der leitende Bedienstete, der den Untergebrachten im Sinne der Manuduktionspflicht über die neuerliche Eskorte belehrte, ist stellvertretender Anstaltsleiter der Sonderanstalt Göllersdorf und führt den Dienstgrad Oberstleutnant. Bei der Ausführung war dieser Bedienstete der Eskortekommandant und somit befugt, die Route der Eskorte festzulegen und diesbezüglich eigenständig Entscheidungen zu treffen.

Zu 12, 25 und 27:

Gemäß § 165 StVG sind die Untergebrachten unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164 StVG) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und des jeweiligen Zustandsbildes ergeben sich im Allgemeinen gravierende Unterschiede in der Anhaltung, der Versorgung und der Behandlung der Untergebrachten zu Strafgefangenen. Im Besonderen ist auch aufgrund der

speziellen Erkrankung auf die besonderen Anforderungen in der Behandlung für den genannten Patienten hinzuweisen. Um eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustands des Untergebrachten zu vermeiden, wurde die Eskorte auf die beschriebene Art durchgeführt.

Weder eine tragfähige Zusage für ein bestimmtes Verhalten, noch eine „Erpressung“ durch den Untergebrachten konnten im bisherigen Ermittlungsverlauf festgemacht werden. Die gewählte Vorgangsweise kann auch nicht als „Belohnung“ gewertet werden. Die gewählte Art der Eskorte hat aber offenbar einen günstigen Einfluss auf das Verhalten des Betroffenen und somit den Verlauf der Eskorte gehabt.

Zu 13:

Zentraler Ansatzpunkt für die Entscheidungsfindung bei der Planung der Eskorte war der psychiatrisch diagnostizierte Zustand des Untergebrachten und die daraus resultierende Gefährdungslage. Erhoben wurden die angeführten Umstände durch Rücksprache mit den für die Behandlung zuständigen Personen (Psychiatrischer, Medizinischer Dienst und Pflegedienst) sowie mit den bei der vorangegangenen Eskorte beteiligten Justizwachebeamten.

Zu 14:

Der Untergebrachte wurde im Sinne der Manuduktionspflicht (§ 22 Abs. 4 StVG) über die bevorstehende Ausführung informiert.

Zu 15 bis 17 und 20:

Die Filiale wurde nicht betreten. Die Bestellung erfolgte über den „McDrive“-Schalter. Der Untergebrachte war während der gesamten Eskorte gesichert und verließ erst im Landesklinikum Mauer das Kraftfahrzeug. Auch das Essen wurde im Kraftfahrzeug der Sonderanstalt Göllersdorf eingenommen.

Zu 18:

Es wurde keine Bestellung durch den Untergebrachten selbst getätigt.

Zu 19 und 22:

Der Untergebrachte war, infolge seiner Position im Kraftfahrzeug, zu keinem Zeitpunkt für außenstehende Zivilpersonen akustisch oder visuell wahrnehmbar, noch wurde er in der Öffentlichkeit bloßgestellt. Die Eskorte konnte, ohne eine Verschlechterung des Gesundheitszustands sowie eine weitere Eskalation herbeizuführen, vollzogen werden. Der Eskortekommandant bezahlte das bestellte Essen aus privaten Mitteln (!).

Zu 21, 23 und 24:

Die Untersuchung des Vorfalls wurde am 19. Jänner 2016 von der Generaldirektion für den

Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen an die Kompetenzstelle „Aufsicht“ übertragen.

Zu 26:

Ähnlich gelagerte Fälle sind dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zu 28 und 29:

Die Durchführung von Eskorten fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Vollzugsbehörde I. Instanz. Die Überprüfung der Ausführung durch die Kompetenzstelle „Aufsicht“ hat bisher ergeben, dass die Eskorte und die damit verbundene Wahl der Route innerhalb des gesetzlich gedeckten Rahmens erfolgte. Dadurch konnten eine weitere Eskalation während der Eskorte und somit auch die mögliche Verletzung des Untergebrachten sowie der Bediensteten verhindert werden.

Die bisherigen Erhebungsergebnisse und die von den Justizwachebeamten in einer offensichtlich sehr schwierigen Situation gewählte Vorgangsweise bieten keinen Anlass für die Annahme einer Gesetzesverletzung.

Zum Schluss meiner Beantwortung ist es mir ein persönliches Anliegen, folgendes in aller Deutlichkeit festzuhalten:

Unsere Justizwachbeamten haben es schwer genug. Sie sind im Straf- und vor allem auch im Maßnahmenvollzug oft mit sehr schwierigen Situationen konfrontiert, die kurzfristige und eigenverantwortliche Entscheidungen erforderlich machen. Wenn diese im gesetzlichen Rahmen bleiben, zur Deeskalation beitragen und die Umsetzung dienstlicher Aufträge erleichtern, so ist dies grundsätzlich überhaupt nicht zu beanstanden.

Über die Frage, inwieweit es angemessen ist, die dargestellten Vorgänge zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage zu machen, möge sich die interessierte Öffentlichkeit ihr Urteil bilden.

Wien, 29. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

